

**Kompetenzzentrum
HessenRohstoffe (HeRo) e.V.
Witzenhausen**

Satzung

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2014)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum HessenRohstoffe (HeRo)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Kompetenzzentrum HessenRohstoffe (HeRo) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum und einer nachhaltigen Energiepolitik. Dazu gehören die Schaffung eines umfassenden Netzwerkes und eine eingehende Beratung.
- (2) Der Sachzweck wird insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - Sammlung, Aufbereitung und Auswertung regional, national sowie international verfügbarer Informationen über die Nutzung und Nutzungsmöglichkeiten von Bio-Rohstoffen,
 - Bewertung, Koordination, Initiierung und Durchführung von Vorhaben (Pilotprojekten) zur Nutzung von Bio-Rohstoffen.

Die Umsetzung erfolgt durch die Errichtung und Führung von sechs Bereichen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung
2. Wissenschaft und Forschung
3. Technologie und Technologietransfer
4. Produktion von nachwachsenden Rohstoffen
5. Energetische und stoffliche Nutzung
6. Kommunale Initiativen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke beitragen bzw. daran interessiert sind.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens drei Monate vorher beim Verein eingegangen sein.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Berufung, einzulegen beim Vorstand, zulässig. Die Mitgliederversammlung

entscheidet abschließend über den Ausschluss.

- c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung zu leisten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem einmaligen Aufnahmebeitrag und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mindestaufnahme- und der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung und Nutzung im Bereich der Nutzung von Bio-Rohstoffen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr; die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung des Mitglieds gegen den Vereinsabschluss nach § 4;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins;
 - g) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grunde;
 - h) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins, die nicht gemäß § 8 vom Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung zur Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (5) Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese mit Drei-Viertel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zulassen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden gestellt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter(in).
- (8) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Akklamation. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmrechte anwesend sind. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der Stimmrechte erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmrechte nicht erschienen, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlossen wird.
- 10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- 12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er führt die Geschäfte des Vereins und hat dabei folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung und Koordination des Arbeitsprogramms und Leitung aller Vereinsaktivitäten gemäß § 2;
 - c) Erarbeitung von Geschäftsordnungen;
 - d) Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplans;
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses;
 - f) Erstellung des Vereins-Jahresberichts;
 - g) Erstellung eines Netzwerkes sowie Beratung einschließlich Fördermaßnahmen;
 - h) Akquisition von Drittmitteln.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben (§ 2 a) bis 2h)) kann er auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

- (3) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand alle weiteren Vereinsaktivitäten und insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter des Vereins;
 - b) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen des Vereins;
 - c) Beschlussfassung über die jährliche Schwerpunkt- und Prioritätensetzung für die Vereinsaktivitäten.

(4) Der Vorstand besteht aus

- sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern/Vertreterinnen. Für die Fachsparten 1-5 (nach § 2 Abs. 2 S. 2) wird jeweils ein/e Vertreter/in gewählt, für die Fachsparte 6 (Kommunale Initiativen) werden zwei Vertreter/innen gewählt,
- einem/r Vertreter(in) der Landwirtschaft, bestellt vom Hessischen Bauernverband e.V.
- einem/r Vertreter/in der Forstwirtschaft, bestellt vom Hessischen Waldbesitzerverband e.V.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; der/die gewählte bzw. bestellte Vertreter/in bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung im Amt.

(5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte heraus gewählt.

(6) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, mit der Beendigung der Tätigkeit des/der gewählten Vertreters/Vertreterin beim Mitglied oder mit Abberufung durch die für die Bestellung nach Abs. 4 zuständige Institution. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand abberufen.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Vorstandes, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Dazu muss eine schriftliche Ermächtigung vorliegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn der/die Vorsitzende dies in eiligen Fällen für erforderlich hält.

(10) Von den Vorstandssitzungen sowie von den Beschlüssen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

(11) Jede Satzungsänderung ist vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vorstands

Der / die Vorsitzende sowie der / die Stellvertreter(in) sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Beide sind gegenüber Dritten einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann sich durch einen Beirat beraten lassen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestimmt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Land Hessen, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.